

Vorlage-Nr.: **1228-2012/DaDi** vom 19.11.2012

Aktenzeichen: 412-002

Fachbereich: VII - HA Kreisagentur für Beschäftigung

Beteiligungen: L/2 - Finanz- und Rechnungswesen
VI/3 - Sozialamt

Produkt: **1.05.02.03 Materielle Hilfen kommunale Leistungen**

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur abschließenden Beschlussfassung
2.	Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales	Ö	Zur Kenntnisnahme
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur Kenntnisnahme
3.	Kreistag	Ö	Zur Kenntnisnahme

Betreff: **Aktualisierung der Richtlinie zur Bemessung angemessener Unterkunftekosten für den Landkreis Darmstadt-Dieburg zum 01.02.2013**

Beschlussvorschlag:

Die gemäß § 22 Absatz 1 SGB II bzw. § 29 Absatz 1 SGB XII zu übernehmenden Kosten der Unterkunft und Heizung werden ab 01.02.2013 nach der nachstehend erläuterten Richtlinie für den Landkreis Darmstadt-Dieburg bemessen.

Begründung:

In seiner Sitzung am 30.06.2009 hatte der Kreisausschuss erstmals die Umsetzung der Richtlinie zur Bemessung der angemessenen Unterkunftskosten im Landkreis Darmstadt-Dieburg beschlossen.

Bereits in der der ersten Version dieser Richtlinie zugrunde liegenden Verfahrensbeschreibung wurde klargestellt, dass die Richtlinie alle 2 Jahre aktualisiert werden soll. Diese Selbstverpflichtung griff zum damaligen Zeitpunkt bereits einen Gedanken auf, den der Gesetzgeber erst mit dem durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011 (anzuwenden ab 01.04.2011) eingeführten § 22c im SGB II verankerte!

Mit Beschluss des Kreisausschusses vom 11.01.2011 trat die erstmals aktualisierte Richtlinie zum 01.02.2011 in Kraft.

Die der ab 01.02.2013 gültigen Richtlinie zugrundeliegende Datenbasis ist mit 35.096 Datensätzen annähernd so groß wie die Datengrundlage vor 2 Jahren. Damals konnte auf 37.891 Datensätze zurückgegriffen werden. Der Rückgang ist auf das spürbar zurückgehende veröffentlichte Wohnungsmarktangebot zurückzuführen.

Die verfügbare Datenbasis kann dennoch als überaus repräsentativ bezeichnet werden!

War bei der ersten Aktualisierung der Richtlinie zum 01.02.2011 im Durchschnitt über alle 23 Städte und Gemeinden eine Erhöhung der Kaltmieten von 1,76 % zu verzeichnen, so bringt die nun vorgelegte Aktualisierung eine durchschnittliche Erhöhung von 2,91 % mit sich.

Die Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass die Anwendung der Richtlinie zu mehr Rechtssicherheit geführt und präzise Kostenzusagen im Falle der Neuanmietung für jede der 23 Kreisgemeinden und Städte ermöglicht hat. Dadurch konnten Rechtsstreitigkeiten vermieden und damit Einsparungen erzielt werden.

Die aktualisierte Richtlinie wird auf alle Fälle von Neuanmietungen sowie alle Fälle mit erstmaliger Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft angewandt. Fälle, die bereits nach der alten Richtlinie auf ihre Angemessenheit hin überprüft wurden, bleiben davon unberührt! Fälle, die aufgrund der alten Richtlinie eine Absenkung der Kosten der Unterkunft angedroht bekamen und deswegen umziehen wollen, werden aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Vermeidung unnötiger Kosten unter Anwendung der neuen Richtlinie geprüft. Gegebenenfalls kann somit ein Umzug vermieden werden.

Die Richtlinie soll zum 01.02.2013 in Kraft treten und die alte Version ersetzen. Künftige Aktualisierungen werden in der gleichen zeitlichen Abfolge erfolgen (so wird nach einer Wohnungsmarktbeobachtung für den Zeitraum 01.11.2012 – 31.10.2014 eine erneute Aktualisierung der Richtlinie zum 01.02.2015 angestrebt).

Alternativen stehen nicht zur Verfügung.

Anlagen:

- Anlage 1 : Verfahrensbeschreibung Stand 31.10.2012
- Anlage 2 : Richtlinie zur Bemessung angemessener Unterkunftskosten Stand 01.02.2013 in der zu veröffentlichenden Version
- Anlage 3 : Tabellen zur Dokumentation der Veränderungen bezogen auf jede Gemeinde bzw. Stadt des Landkreises Stand 01.02.2013

